

Antrag

der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP

und

Stellungnahme

des Sozialministeriums

Heimkehrerrente für Altbauern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

I.

zu berichten,

I. welche Schritte sie bereit ist zu unternehmen, um die Benachteiligung von Altbauern wegen Nichtanerkennung von Kriegs- und Gefangenschaftszeiten gegenüber Rentenbeziehern, die nicht den landwirtschaftlichen Alterskassen angehören, zu beenden;

II.

darauf hinzuwirken,

daß, gegebenenfalls über den Bundesrat, das Gesetz über die Heimkehrerstiftung bzw. der Richtlinien über die Heimkehrerstiftung so geändert wird, daß ehemalige Kriegsgefangene, die bei den landwirtschaftlichen Alterskassen versichert sind und von dort eine Rente beziehen, in den Kreis der antragsberechtigten Personen einzubeziehen sind.

16. 05. 97

Dagenbach, Eigenthaler,
Schonath, Hauser, Huchler REP

Begründung

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 sowie das zuvor geltende Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 sehen eine Bewertung von Ersatzzeiten bei der Rentenberechnung nicht vor. Dies ist eine Benachteiligung gegenüber anderen Rentenbeziehern und stellt eine doppelte Benachteiligung deshalb dar, weil den Altbauern bei der Berechnung der Renten Kriegs- und Gefangenschaftsjahre nicht anerkannt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Juni 1997 Nr. 32–5248.0 nimmt das Sozialministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu I.:

Die Antragsteller gehen davon aus, daß ältere landwirtschaftliche Unternehmer, die jetzt eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte beziehen, gegenüber den Empfängern einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung insofern benachteiligt sind, als ihnen die Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft nicht rentensteigernd angerechnet werden.

Diese Auffassung ist in dieser allgemeinen Form nicht zutreffend.

Zeiten des militärischen oder militärähnlichen Dienstes im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes, der aufgrund gesetzlicher Dienst- oder Wehrpflicht geleistet worden ist, sowie Zeiten der Kriegsgefangenschaft sind in der gesetzlichen Rentenversicherung „Ersatzzeiten“ (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).

Ersatzzeiten sind beitragsfreie Zeiten, die Beiträge ersetzen sollen. Es wird unterstellt, daß die im Gesetz definierten Tatbestände (hier also die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse) den Versicherten daran gehindert haben, Beiträge zu entrichten. Dieser Nachteil soll ausgeglichen werden. Allein der Tatbestand der Kriegsteilnahme oder der Kriegsgefangenschaft löst also keine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung aus.

Nach der Rechtslage, die bis zum Inkrafttreten des SGB VI (bis Ende 1991) gegolten hat, ist in typisierender Weise ein Zusammenhang zwischen der Kriegsteilnahme und der unterbliebenen Beitragsentrichtung in der Weise hergestellt worden, daß die Anrechnung einer Ersatzzeit grundsätzlich nur dann in Frage gekommen ist, wenn die Versicherung schon vorher bestanden hat. Unter bestimmten Voraussetzungen konnte eine Ersatzzeit auch ohne vorhergehende Versicherung angerechnet werden, zum Beispiel wenn innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden oder die sog. Halbbelegung erfüllt gewesen ist.

Nach der seit 1. Januar 1992 geltenden Rechtslage sind die genannten Anrechnungsvoraussetzungen entfallen. Eine Anrechnung kommt jedoch nur für „Versicherte“ in Frage. Es muß also mindestens ein Beitrag entrichtet worden sein. Eine enge Beziehung zur Solidargemeinschaft der Rentenversicherten besteht jedoch nach wie vor dadurch, daß die Bewertung der Ersatzzeit entscheidend von der Anzahl und Höhe der Beiträge abhängt, die im „belegungsfähigen Gesamtzeitraum“ entrichtet worden sind. Die Bewertung fällt um so niedriger aus, je geringer die Anzahl und die Höhe der zwischen der Vollendung des 17. Lebensjahres und dem Rentenbeginn entrichteten Beiträge ist. Wird etwa nur ein Beitrag entrichtet, um den Versichertenbegriff zu erfüllen, tendiert die Bewertung gegen Null.

Bei einem selbständigen Landwirt kann es zwischen unterlassener Beitragsleistung und Kriegsdienst oder Kriegsgefangenschaft keinen Zusammenhang geben, weil die Altershilfe für Landwirte (das Vorgängersystem der jetzigen Alterssicherung der Landwirte) erst 1957 eingeführt worden ist. Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft konnten lediglich für frühere Landwirte Bedeutung haben, deren Anspruch auf Altersgeld bei Einführung der Altershilfe für Landwirte am 1. Oktober 1957 u. a. davon abhing, daß sie während der 25 Jahre, die der Abgabe ihres Unternehmens vorausgegangen sind, mindestens 180 Kalendermonate Unternehmer i. S. des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) waren. Auf diese 180 Kalendermonate waren die Ersatzzeiten des SGB VI anzurechnen (§ 33 Abs. 5 GAL).

Soweit der Landwirt früher Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat (zum Beispiel weil er damals noch Arbeitnehmer gewesen ist), gelten für ihn die oben dargestellten Voraussetzungen für die Anrechnung der Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Es ist also durchaus möglich, daß der Empfänger einer Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte daneben eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, in der auch Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft berücksichtigt sind.

Die Alterssicherung der Landwirte ist ein berufsständisches Versorgungssystem für die landwirtschaftlichen Unternehmer sowie deren Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige, das mit der gesetzlichen Rentenversicherung nur bedingt vergleichbar ist. Es gilt (abgesehen von den einkommensabhängigen Beitragszuschüssen) ein einheitlicher Beitrag. Ersatzzeiten oder ähnliche Tatbestände sind nicht vorgesehen. Wegen seiner agrarstrukturellen Zielsetzung (Hofabgabe als Voraussetzung für die Rentengewährung) werden die nicht durch Beiträge gedeckten Leistungen – dies ist der weitaus größte Teil – aus Bundesmitteln finanziert (sog. Defizithaftung des Bundes). Jede Verbesserung der Leistungen erfordert daher höhere Bundesmittel, auch wenn dafür Beiträge gezahlt werden.

Eine Änderung des Leistungsspektrums im Sinne des Antrags wäre mit dem System nicht zu vereinbaren und finanziell problematisch.

Zu II.:

Aus den unter Ziff. I dargelegten Gründen ist eine Änderung des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung nicht geboten. Im übrigen würde sich wegen der grundsätzlichen Einkommensabhängigkeit der Leistungen der Heimkehrerstiftung für die Mehrzahl der Landwirte ohnehin kein Anspruch ergeben.

Dr. Vetter
Sozialminister